

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die freiwillige Versicherung von Gebäuden**

— Ausgabe 1977 —

§ 1

Versicherungsschutz für Gebäude

(1) Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Wohngebäude und die dazugehörigen allseitig umschlossenen Nebengebäude mit einem Einzelwert (Baukostensumme) ab 1000 M, soweit Versicherungsschutz vereinbart ist:

- a) gegen Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Bodensenkung, Erdbeben und Schneedruck;
- b) gegen Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserleitungs-, Abwasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen (Leitungswasser). Versicherungsschutz besteht auch für Bruch- und Frostschäden an den Rohren dieser Anlagen sowie Frostschäden an Heizungskörpern, Boilern und anderen, an den vorgenannten Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen einschließlich der Auftaukosten. Der Versicherungsschutz für diese Rohranlagen gilt entsprechend den Unterhaltungspflichten des Versicherungsnehmers bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Wasserzähler.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:

- a) Schäden durch die im Abs. 1 Buchst. a genannten Ereignisse an massiven Teilen der Einfriedigung;
- b) Schäden, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse an den versicherten Sachen eingetreten sind;
- c) schadenbedingten Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die Versicherten Sachen betreffen.

(3) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Gebäude, die sich in Verfall befinden;
- b) Firmenschilder, Fahnenmasten, Antennen, Markisen;
- c) Schmuck- und Kunstgegenstände, die Gebäudebestandteile sind und deren Wert mehr als 10% des Grundwertes des Gebäudes beträgt;
- d) Schäden durch Schwammbefall;
- e) Schäden an solchen Gebäuden, bei denen durch unterbliebene Instandsetzung ein erheblicher Mangel vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte;
- f) Miet- und Nutzungsausfall, Wasserverlust;
- g) Schäden bis zu 50 M.

§ 2

**Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung
bei Gebäudeschäden**

(1-) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind:

- a) bei Wiederherstellung des vom Schaden betroffenen Gebäudes oder bei Neuaufbau auf einem anderen Grundstück zur gleichartigen wirtschaftlichen Nutzung
 - der Neuwert oder
 - der Zeitwert, wenn der Wert des Gebäudes am Schadentag 40% des Neuwertes oder weniger beträgt;
- b) der Sachwert, wenn das vom Schaden betroffene Gebäude nicht wiederhergestellt wird oder wenn innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Schadens die Zustimmung zur Wiederherstellung vom zuständigen

örtlichen Staatsorgan nicht erfolgt oder wenn das Gebäude für eine andere wirtschaftliche Nutzung wiederaufgebaut wird.

(2) Restwerte werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(3) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt gemäß dem Fortschreiten der Herstellung gegen entsprechende Verwendungsnachweise. Bei Teilschäden bis zu einer Höhe von 3 000 M und für Abbruch- und Aufräumungskosten kann die Versicherungsleistung ohne Verwendungsnachweis gezahlt werden.

(4) Für Gebäude, die zur Zeit des Versicherungsfalles mit Hypotheken oder anderen im Grundbuch eingetragenen Schulden belastet sind, kann die Versicherungsleistung nur mit Zustimmung der Gläubiger an den Versicherungsnehmer gezahlt werden, wenn sie in Höhe des Sachwertes erfolgt oder wenn das Gebäude auf einem anderen Grundstück wiederaufgebaut wird.

(5) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 3

Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Bei Vereinbarung des Haftpflichtversicherungsschutzes sind die Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus dem Haus- und Grundbesitz und der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert. Eingeschlossen ist auch die Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung, Reinigung und Beleuchtung des Versicherungsgrundstückes beauftragten Personen für Ansprüche, welche gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Tätigkeiten erhoben werden.

(2) Der Haftpflichtversicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Versicherungsnehmer oder die Versicherten erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(3) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen Dritter zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die Kosten zu tragen.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) gegenseitige Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten; Ansprüche des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder der Versicherten oder ihrer noch nicht volljährigen Kinder; ferner nicht für Ansprüche ihrer sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben, sowie solcher Angehörigen, die mit in der Wohnung des Versicherungsnehmers leben.

Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht.

- b) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zum Gebrauch